
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.06.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 18 Abs. 3 und 5 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ in der nachstehenden Fassung beschlossen. Sie wurde am 12.06.2017 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium „Physik, Technik und Medizin“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG.

§ 2

Sprachvoraussetzung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbringen; die Erbringung der Leistung, die dem Nachweis zugrunde gelegen hat, darf in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen im Fach Englisch der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 8 Punkten (Note 3,0) in der Sekundarstufe II beträgt, der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung oder den Hochschulabschluss darf in der Regel nicht älter als 2 Jahre sein.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Zugangskommission gemäß § 3.

§ 3

Zugangskommission

(1) Für die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Sprachvoraussetzungen vorliegen, bildet der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften auf Vorschlag des Departments für Medizinische Physik und Akustik, der Fakultät VI eine Zugangskommission. Der Zugangskommission gehören 2 Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe, 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretende Mitglieder je Statusgruppe an.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.